

11780/AB
Bundesministerium vom 03.11.2022 zu 12096/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.635.361

Wien, 21.10.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12096/J des Abgeordneten Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Testkosten für die Covid-Pandemie** wie folgt:

Frage 1: Welche Testprogramme wurden seitens Ihres Ministeriums seit Beginn der Covid-19-Pandemie durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung der Testprogramme nach PCR- und Antigen-Tests inklusive Angabe von Abwicklungs- und Consultingaufträgen, sowie monatlich durchgeföhrter Tests)

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz führt keine Testprogramme durch. Die Testprogramme werden von den Ländern durchgeführt. Für diese werden bzw. wurden mit der BBG-Rahmenvereinbarungen über SARS-CoV-2-Testungen bundesweite Rahmenbedingungen vorgegeben. Die Länder schließen, basierend auf der genannten Rahmenvereinbarung, Einzelverträge mit den entsprechenden Dienstleistern ab.

Aus Sicht der Sozialversicherung ist zu den Tests Folgendes anzumerken:

Ad Tests an symptomatischen Personen (§ 742 ASVG):

§ 742 ASVG sowie die im Wesentlichen gleichlautenden Parallelregelungen in den Sondergesetzen und die darauf Bezug habende Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich wurden durch BGBI. I Nr. 105/2020 bzw. BGBI. II Nr. 453/2020 mit Wirksamkeit ab 22. Oktober 2020 eingeführt und sind – teilweise in abgeänderter Form – Teil der geltenden Rechtslage.

Demnach sind die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärzt:innen bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie die selbständigen Vertragsambulatoren für Labormedizin für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie berechtigt, Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Test) durchzuführen. Ein Test ist zulässig, sofern bei der betreffenden Person Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen.

Ad Tests an asymptomatischen Personen (§ 742a ASVG):

Die öffentlichen Apotheken wurden mit der unter BGBI. I Nr. 35/2021 (Einführung von § 742a ASVG und den entsprechenden Parallelregelungen in den Sondergesetzen) kundgemachten Sozialversicherungs-Novelle mit Wirksamkeit ab 8. Februar 2021 berechtigt, Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Test) durchzuführen. Ein Test war dann zulässig, sofern bei der betreffenden Person keine Symptome vorlagen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen. Durch BGBI. I Nr. 68/2021 mit Wirksamkeit ab 1. April 2021 wurde diese Möglichkeit auch ärztlichen Hausapotheeken eingeräumt.

Schließlich wurden die einschlägigen Bestimmungen ab 8. Juni 2021 (BGBI. I Nr. 114/2021) auch auf die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärzt:innen bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie die Vertragsambulatoren ausgeweitet.

§ 742a ASVG und die entsprechenden Parallelregelungen in den Sondergesetzen sind mit 31. März 2022 in Folge einer geänderten Teststrategie außer Kraft getreten.

In den beiden genannten Testregimen (Tests an symptomatischen wie an asymptomatischen Personen) kommen bzw. kamen sowohl Antigen- als auch PCR-Tests zum Einsatz.

Ad SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung (§ 742b ASVG):

§ 742b ASVG und die im Wesentlichen gleichlautenden Parallelregelungen in den Sondergesetzen wurden mit BGBI. I Nr. 35/2021 und BGBI. I Nr. 36/2021 mit Wirksamkeit ab 27. Februar 2021 eingeführt.

Die öffentlichen Apotheken waren demnach für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie berechtigt, auf Rechnung der Krankenversicherungsträger SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung an bezugsberechtigte Personen (je fünf Stück) abzugeben. Mit der Mainovelle 2021, BGBI. I Nr. 85/2021, wurde die Anzahl der abzugebenden SARS-CoV-2 Antigentests auf zehn erhöht. Mit der Juninovelle 2021, BGBI. I Nr. 114/2021, wurde der Kreis der bezugsberechtigten Personen auf jene krankenversicherten Personen und anspruchsberechtigten Angehörige, die vor dem 1. Jänner 2012 geboren wurden, erweitert. Die Regelungen sind in weiterer Folge mit Ablauf des 31. Oktober 2021 zwischenzeitlich außer Kraft getreten.

In weiterer Folge wurde § 742a ASVG und Parallelrecht durch BGBI. I Nr. 42/2022 mit Wirksamkeit ab 9. April 2022 wiedereingeführt. Bezugsberechtigt sind ab diesem Zeitpunkt alle nach den Bundesgesetzen krankenversicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen. An jede bezugsberechtigte Person darf pro Monat eine Packung zu fünf Stück abgegeben werden. Die Regelungen wären mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft getreten, wurden jedoch durch Verordnung BGBI. II Nr. 223/2022 mit 1. Juli 2022 verlängert und sind vorläufig mit 31. Dezember 2022 befristet Teil der Rechtslage.

Frage 2: Welches Budget stand Ihrem Ministerium seit Beginn der Covid-19-Pandemie für Tests auf Covid-19 zur Verfügung? (Bitte um Aufschlüsselung einzelner Budgets für jeweilige Testprogramme inklusive Angabe von Abwicklungs- und Consultingaufträge)

Ein Budget, das ausschließlich für Testungen auf COVID-19 zu verwenden ist, wurde im jeweiligen BFG nicht veranschlagt. In der nachfolgenden Tabelle sind die veranschlagten Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für die Jahre 2020, 2021 und 2022 aufgelistet. Es handelt sich hierbei um Gesamtbeträge für die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen, nach denen die Testungen finanziell abgegolten werden. In diesen Gesamtbeträgen sind u.a. die Ausgaben für Testungen enthalten.

| Vorsorge im BFG | 2020 | 2021 | 2022 |
|--------------------------|-------|-----------------|-----------------|
| Epidemiegesetz | EUR 0 | EUR 425.824.000 | EUR 200.000.000 |
| Zweckzuschuss | EUR 0 | EUR 545.000.000 | EUR 791.092.000 |
| ASVG und Parallelgesetze | EUR 0 | EUR 400.000.000 | EUR 950.000.000 |

Fragen 3 und 4:

- *Welches Budget wurde seitens Ihres Ministeriums seit Beginn der Covid-19-Pandemie für Tests auf Covid-19 abgerufen? (Bitte um Aufschlüsselung der abgerufenen Summen für jeweilige Testprogramme inklusive Angabe von Abwicklungs- und Consultingaufträge)*
- *Welche Summen wurden seitens Ihres Ministeriums seit Beginn der Covid-19-Pandemie für Tests auf Covid-19 ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung der ausbezahlten Summen für jeweilige Testprogramme inklusive Angabe von Abwicklungs- und Consultingaufträge, Empfänger und Monat der Zahlung)*

Hinsichtlich der abgerufenen bzw. ausbezahlten Beträge für Testungen und deren Durchführung darf auf den Bericht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG (Stand 30. Juni 2022) an den zuständigen Ausschuss des Nationalrats verwiesen werden, aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben für COVID-19-Testungen seit Pandemiebeginn rund **EUR 2.992 Mio.** betragen. Die Kostentragung für die Testungen erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß

- den Bestimmungen des EpidemieG und entsprechenden Erlässen an die Länder sowie
- durch Finanzierung von Testungen an Teststraßen gemäß COVID-19 Zweckzuschussgesetz und entsprechenden Richtlinien zur Kostentragung an die Länder und
- durch einschlägige Regelungen im ASVG und Parallelgesetzen (insbesondere Testungen an Apotheken)

Es entfallen auf den oben genannten Gesamtbetrag auf die Bereiche

- des ASVG und der Parallelgesetze rd. **EUR 964,3 Mio.**,
- des Zweckzuschusses rd. **EUR 870,2 Mio.**,
- des Epidemiegesetzes rd. **EUR 907,3 Mio.**
- und auf die Beschaffung von Wohnzimmertests gemäß ErmächtigungsG sowie die Aufwendungen für „Österreich testet“ rd. **EUR 250,4 Mio.**

Frage 5: *Welche Summen sind seitens Ihres Ministeriums potenziell noch für bisher durchgeführte Tests im Rahmen eigener Testprogramme zu bezahlen? (Bitte um Aufschlüsselung der bisher eingereichten und noch nicht bezahlten Summen für die jeweiligen Testprogramme inklusive Angabe von Abwicklungs- und Consultingaufträge sowie Angabe der spätestmöglichen Frist zur Kosteneinreichung)*

Eine seriöse Einschätzung der potenziell noch zu bezahlenden Testkosten ist derzeit nicht möglich, da die Länder noch offene Abrechnungen aus vorherigen Quartalen einreichen können und auch der weitere Verlauf der Pandemie nur schwer abzuschätzen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

